

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

**Mit Empfangsbekanntnis**

Magistrat der  
Stadt Grebenstein  
Markt 1  
**34393 Grebenstein**

Aktenzeichen	21- 93 b 2600/1-2023
Bearbeiter/in	Herr Zierau / Frau Potthoff
Durchwahl	0561 106-43 62/-43 81
Fax	0611 32764-1642
E-Mail	peter.zierau@rpks.hessen.de
Internet	<a href="http://www.rp-kassel.de">www.rp-kassel.de</a>
Ihr Zeichen	GG01.0001.51101.04.03/00209469
Ihr Antrag vom	13.02.2023
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	12.06.2023

**nachrichtlich:**

BÖF-naturkultur GmbH  
Büro für angewandte Ökologie und Faunistik  
Hafenstraße 28  
**34125 Kassel**

Herrn  
Jörg Kramm  
Niederhaldessen 5,  
**34393 Grebenstein**

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)  
i.V.m. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

des Magistrat der Stadt Grebenstein

**Antragstellerin,**

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)  
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen  
in seiner Sitzung am 12.06.2023

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

---

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

**I.**

Die am 13.02.2023 beantragte Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 H LPG für eine geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Flur 1, einem Teilbereich des größeren Flurstücks 3/0, Gemarkung Grebenstein, nördlich der Stadt Grebenstein im Landkreis Kassel, wird zugelassen.

Der Auszug aus dem Regionalplan (Anlage 1) und der Lageplan (Anlage 2) – beide ohne Maßstab, aus den Antragsunterlagen erstellt - werden Bestandteile dieses Bescheides.

**II.****Hinweise****1. Kreisausschuss des Landkreises Kassel****FB 63 – Bauen und Umwelt – Bauaufsicht**

In Kapitel 3 der Antragsunterlagen wird dargelegt, dass die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage den Voraussetzungen des § 35 (1) Nr. 8 b) bb) BauGB entspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Sinne des § 35 (1) Nr. 8 BauGB zwar das Erfordernis einer Bauleitplanung entfällt, nicht jedoch das Erfordernis eines Genehmigungsverfahrens.

Gem. Pkt. 3.9.2 der Anlage zu § 63 Hess. Bauordnung (HBO) sind gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3,00 m baugenehmigungsfrei. Selbst wenn die geplante Anlage nur an einer Stelle die Höhe von 3,00 m überschreiten sollte, wäre die Anlage in Gänze baugenehmigungspflichtig. In diesem Fall wäre eine Baugenehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel zu beantragen. Sollte die Höhe von 3,00 m nicht überschritten werden, ist die Anlage zwar baugenehmigungsfrei, erfordert jedoch in diesem Fall eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, die bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel zu beantragen ist.

## **FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- und Bodenschutz**

### Gewässer:

In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befindet sich ein Gewässer ohne Namen (GWZ 448374), an das sich ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante des Gewässers anschließt. Dieser ist von jeglichen baulichen Anlagen und sonstigen Eingriffen freizuhalten. Hinsichtlich der geltenden Schutzvorschriften im Gewässerrandstreifen wird auf § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 23 Hess. Wassergesetz (HWG) hingewiesen.

## **FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde**

Gemäß den Antragsunterlagen verfügt der für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage angedachte Bereich über ein hohes Potenzial für das Vorkommen planungsrechtlich relevanter Arten. Für die weitere Planung wird angeregt, dieses Potenzial zu nutzen und entsprechende Artenschutzmaßnahmen auf der Fläche der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und zu etablieren.

## **2. Eisenbahn-Bundesamt**

Das Plangebiet liegt in der Nähe der Eisenbahnstrecke 2550 Aachen Hbf – Arnsberg – Kassel Hbf (ca. in Höhe von Bahn-km 321,270 bis ca. Bahn-km 321,450). Mögliche Blendwirkungen beim Triebfahrzeugpersonal sowie die Verfälschung, Überdeckung und Vortäuschung von Signalbildern, sind während der Errichtung und des Betriebs der Photovoltaikanlage gänzlich auszuschließen.

## **3. DB AG**

### Photovoltaikanlagen

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit

des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Weitere Hinweise und Vorgaben der DB AG zur Abstimmung und Durchführung der Baumaßnahme sind dem Vorhabenträger über die Kommune und das Planungsbüro bereits zugeleitet worden. Eine entsprechende Beachtung bzw. Rücksprache mit der DB AG bei Realisierung der PV-Anlage wird dem Antragsteller dringend empfohlen.

#### **4. Naturschutz u. Landschaftspflege sowie Schutzgebiete** **(Dez. 27 bzw. Dez. 24 RP Kassel)**

Folgende naturschutzrechtliche und -fachliche Fragestellungen ergeben sich aus der Bestandssituation, die im Zuge eines möglichen nachfolgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären sind:

Von (Brut-)Vorkommen diverser Offenlandvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn, u.a.) auf der überplanten Fläche ist auszugehen. Zudem dürfte die Fläche als Nahrungshabitat weiterer in den Gehölzbeständen brütender Vogelarten von Bedeutung sein. Der angrenzende Bahndamm bietet zudem geeignete Habitatstrukturen für Reptilien. Diesbezüglich sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten zu überprüfen und durch eine entsprechende Maßnahmenkonzeption zu bewältigen.

Darüber hinaus sind die zu erwartenden Eingriffswirkungen zielgerichtet zu minimieren bzw. zu kompensieren. Mögliche bzw. gebotene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind u.a. die Wahl eines möglichst flächensparenden Layouts der Modulstellflächen sowie die Minimierung der Fundamentflächen durch z.B. die Verwendung von Erddübeln. Zaunanlagen sollen grundsätzlich durchgängig für Klein- und Mittelsäuger gestaltet werden. Zur Minimierung der Auswirkungen der Photovoltaikanlage als technisches Element auf das Landschaftsbild wäre zunächst auf diesbezüglich günstige konstruktive Merkmale der Module zu achten. Hinsichtlich der zu erwartenden verbleibenden Landschaftsbildbeeinträchtigung dürften in Richtung Westen die vorhandenen Gehölzbestände eingriffsminimierend wirken. Zu den übrigen Seiten ist von erheblicheren Beeinträchtigungen auszugehen, die durch sichtverschattende Gehölzpflanzungen reduziert werden könnten. Hier wäre ggfs. eine Höhenbegrenzung der Pflanzungen sinnvoll (Verzicht auf Baumpflanzungen), um zusätzliche Silhouettenwirkungen auf angrenzende Bruthabitate von Offenland-Vogelarten zu vermeiden. Der Schutzzweck des in der Nähe befindlichen Naturschutzgebietes „Kelzer Teiche“ wird durch das Projekt nicht berührt.

### III.

## Begründung

### 1. Sachverhalt

Die Stadt Grebenstein beantragt die Zulassung einer Abweichung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Flur 1, einem Teilbereich des größeren Flurstücks 3/0 in der Gemarkung Grebenstein, nördlich der Kernstadt Grebenstein. Dabei handelt es sich um ca. 4 ha Gesamtfläche, die sich im Eigentum des Investors, eines in Grebenstein tätigen Landwirts befinden.

Die Antragstellerin bezieht sich in ihrem Antrag auf die Änderung des Baugesetzbuchs im § 35 Abs. 1 Nr. 8 vom 11.01.2023, womit eine Teilprivilegierung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen wurde: "Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es ... der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient ... auf einer Fläche längs von

Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn."

Dieser Sachverhalt trifft auf die beantragte Fläche zu, da sie an der 2-gleisigen Bahnstrecke Kassel-Warburg und komplett im 200m-Streifen entlang der Bahntrasse liegt.

**Folgende Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009 sind durch die geplante Maßnahme betroffen:**

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (teilweise)
- Regional- bzw. Nahverkehrsstrecke Bestand (grenzt an)
- Gemeindegrenze (grenzt an)

Die Fläche des Plangebiets liegt in einem „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, das im westlichen und nördlichen Teil von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ überlagert wird.

Trotz der Privilegierung des PV-Projektes stellt das Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ einen entgegenstehenden öffentlichen Belang dar, sodass für die Durchführung des Vorhabens die Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG erforderlich ist.

Mit Mail vom 22.02.2023 wurden der Kreisausschuss des Landkreises Kassel, die Deutsche Bahn AG, das Eisenbahnbundesamt, die Stadt Hofgeismar, die Obere Naturschutzbehörde, die Obere Landwirtschaftsbehörde und die Bauleitplanung beim RP Kassel beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Anhörungsfrist lief bis zum 31.03.2023. Die Oberste Landesplanungsbehörde wurde nachrichtlich über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Bis auf die Stadt Hofgeismar haben alle Träger öffentlicher Belange zu dem Abweichungsverfahren Stellung genommen. Diese Stellungnahmen wurden der Antragstellerin und dem Planungsbüro zur Kenntnisnahme übersandt.

## **2. Auswertung der Stellungnahmen**

Die Auswertung der im Zuge der Anhörung im Abweichungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass seitens des überwiegenden Teils der beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB) keine Bedenken gegen das Projekt vorgetragen wurden. Aus Sicht der Landwirtschaftsverwaltung bestehen zwar prinzipielle Bedenken gegen die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zugunsten von Freiflächen-PV-Anlagen, diese wurden aber von der Oberen Landwirtschaftsverwaltung im konkreten Fall zurückgestellt (Email vom 26.04.2023).

Die Stellungnahmen werden, soweit sie Hinweise und Anregungen enthalten, unter Ziffer II dieses Bescheides aufgeführt, sie stellen eine Abweichungszulassung nicht in Frage. Dem Vorhabenträger wird empfohlen, die vorgetragenen Hinweise und Anregungen bei Realisierung des Projektes zu beachten.

## **3. Entscheidungsgründe**

Die beantragte Abweichung wird gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden. Außerdem liegt das dahinterstehende PV-Projekt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 2 EEG.

Hintergrund und Anlass des vorliegenden Antrags auf Abweichungszulassung vom entgegenstehenden regionalplanerischen Ziel des Vorranggebietes für Landwirtschaft ist die Planung einer Freiflächen-PV-Anlage durch einen privaten Investor. Dieses Projekt wird von der Stadt Grebenstein unterstützt, obwohl das Projektgebiet nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB privilegiert ist und sich somit der kommunalen Planungshoheit entzieht.

Das PV-Projekt mit einer installierten Leistung von 2 MW soll auf einer 4 ha großen Fläche in der Gemarkung Grebenstein im Außenbereich errichtet werden, direkt an der Stadtgrenze zu Hofgeismar. Die Fläche liegt östlich der zweigleisigen Bahnstrecke Kassel – Warburg und befindet sich komplett im 200 m Streifen, für den nach der zu Jahresbeginn

2023 in Kraft getretenen Änderung des § 35 (1) Nr. 8 BauGB eine Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich greift, sofern nicht öffentliche Belange entgegenstehen. Die Stadt Grebenstein hat das Projekt bereits vor Inkrafttreten des Privilegierungstatbestandes positiv begleitet und eine kommunale Bauleitplanung vorbereitet. Daher wird der Antrag auf Abweichungszulassung auch noch von der Stadt gestellt.

Eine Abweichungszulassung ist trotz der Privilegierung weiterhin erforderlich, weil sich die Projektfläche komplett in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft befindet, das als raumordnerisches Ziel auch weiterhin einen entgegenstehenden öffentlichen Belang darstellt: Nach den Regelungen des Teilregionalplans Energie im Ziel 2 des Kap. 5.2.2.3 Solarenergie sind Freiflächen-PV-Anlagen im Vorranggebiet für Landwirtschaft nicht zulässig.

Folgende inhaltlichen Aspekte und Argumente sprechen im konkreten Einzelfall jedoch für die Zulassung einer Abweichung:

1. Die Bodenwerte auf dem in Anspruch genommenen Teilbereich liegen überwiegend zwischen 30 und 45, in Randbereichen auch zwischen 50 und 60. Im Mittel ergibt sich eine EMZ von 41,2 und damit ein Wert, der sich weit unterhalb des Gemarkungsschnitts von Grebenstein von 61 bewegt und auch unterhalb des regionalplanerischen Schwellenwertes von 45 liegt.
2. Das Projektgebiet umfasst damit die qualitativ schlechtere Hälfte eines insgesamt 8 ha großen Flurstück. Die verbleibende Fläche weist im Schnitt die deutlich besseren Bodenwerte auf, ist weniger hängig und bleibt damit, auch hinsichtlich Größe und rechteckigem Zuschnitt weiterhin gut zu bewirtschaften.
3. Der Investor ist gleichzeitig Eigentümer der in Rede stehenden Fläche. Es erfolgt somit kein negativer Eingriff in das Pachtgefüge, die PV-Nutzung kann im vorliegenden Fall als ein Teilaspekt des gesamten landwirtschaftlichen Betriebsgeschehens betrachtet werden.
4. Eine Einspeisezusage der EAM für rund 2 MW installierte Leistung liegt vor. Diese kann in die direkt westlich der Fläche im angrenzenden Feldweg verlaufende 20 kV-Leitung erfolgen.



5. Als weiterer positiver Aspekt zugunsten des Projektes spricht, dass über die PV-Nutzung und damit die Herausnahme der Fläche aus der ackerbaulichen Nutzung die Möglichkeit zur Schaffung eines Trittstein-Biotops besteht. Die auf der PV-Fläche geplanten Maßnahmen zur Entwicklung von extensivem Grünland sollen sich in das bestehende sog. Feldflurprojekt im Raum Grebenstein einfügen und zur Lebensraumaufwertung bedrohter Arten, wie Rebhuhn und Feldlerche, aber auch Insekten, beitragen.

Formal ausschlaggebend für die Abweichungszulassung ist allerdings die Privilegierung der geplanten PV-Anlage durch die Lage im sog. „200 m-Infrastrukturstreifen“ durch den geänderten § 35 (1) Nr. 8 BauGB in Verbindung mit dem postulierten überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG. Der Bundesgesetzgeber hat damit deutlich gemacht, dass er insbesondere die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlage in diese häufig durch die Infrastrukturanlage bereits vorbelasteten Bereiche lenken und dort bündeln will. Andere Belange, insbesondere auch der landwirtschaftlichen Nutzung, sollen dabei in der Abwägung überwiegend zurücktreten.

In Würdigung der obigen Rahmenbedingungen und Aspekte kann der Zielabweichung für 4 ha vom Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ zugunsten einer PV-Nutzung bei einer dauerhaften Umwandlung in extensives artenreiches Grünland zugestimmt werden. Es handelt sich um eine – im Vergleich mit weiteren geplanten PV-Projekten in der Region - relativ geringe Flächengröße mit vergleichsweise geringen Bodenwerten, die auch den regionalplanerischen Regelungen für eine PV-Nutzung auf Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft entsprechen. Die naturschutzfachliche Kompensation kann voraussichtlich aufgrund der angestrebten Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Projektgebietes erfolgen. Damit werden auch zentrale Anliegen der Landwirtschaftsverwaltung erfüllt, die ihre grundsätzlichen Bedenken im konkreten Einzelfall zurückstellen und dem Projekt im Wesentlichen zustimmen kann, auch wenn prinzipielle Vorbehalte gegen eine Umwandlung ackerbaulich genutzter landwirtschaftlicher Flächen in PV-Anlagen bestehen bleiben.

Mit seinen nicht wesentlichen Auswirkungen auf die Funktionen und Ziele, die durch die Festlegung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im Regionalplan gesichert werden, ist

eine Zulassung der beantragten Abweichung in diesem besonderen Einzelfall somit vertretbar.

Hingewiesen sei der Vollständigkeit halber auch auf die Lage der Fläche zu zwei Dritteln in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Dieser Sachverhalt ist jedoch nicht abweichungsrelevant. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die PV-Fläche die Klimabedingungen in den benachbarten Ortslagen negativ beeinflusst.

### **Kostenentscheidung:**

Abweichungsverfahren vom Regionalplan sind nach § 16 HLPG grundsätzlich kostenpflichtig. Die zu erhebenden Verwaltungskosten regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) vom 19.11.2012, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 11.12.2012. Zuletzt geändert wurde die Verordnung am 19.05.2014 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. Kommunen sind bei Abweichungsverfahren nach der Verwaltungskostenordnung i.V. mit § 16 HLPG von der Zahlung befreit. Diese Befreiung gilt nicht, wenn die Kommune berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen (etwa durch einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor) oder wenn das Verfahren im Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt wurde (siehe Ziffer 5501 der Kostenordnung). Dieser Sachverhalt ist hier der Fall.

Dabei habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit mittlerem Aufwand	2.000,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	3.000,00 €
<b>Summe</b>		<b>5.000,00 €</b>

Den Betrag von  
**5.000,00 €**  
bitte ich bis zum **20.07.2023**  
unter der **IBAN DE43 5005 0000 0001 0058 91**  
und der **BIC HELADEFXXX**  
unter Angabe der **Referenznummer 21007422300029**  
im Verwendungszweck und des  
**Aktenzeichens 21-93b- 2600/1- 2023**  
zu überweisen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,-- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Im Auftrag

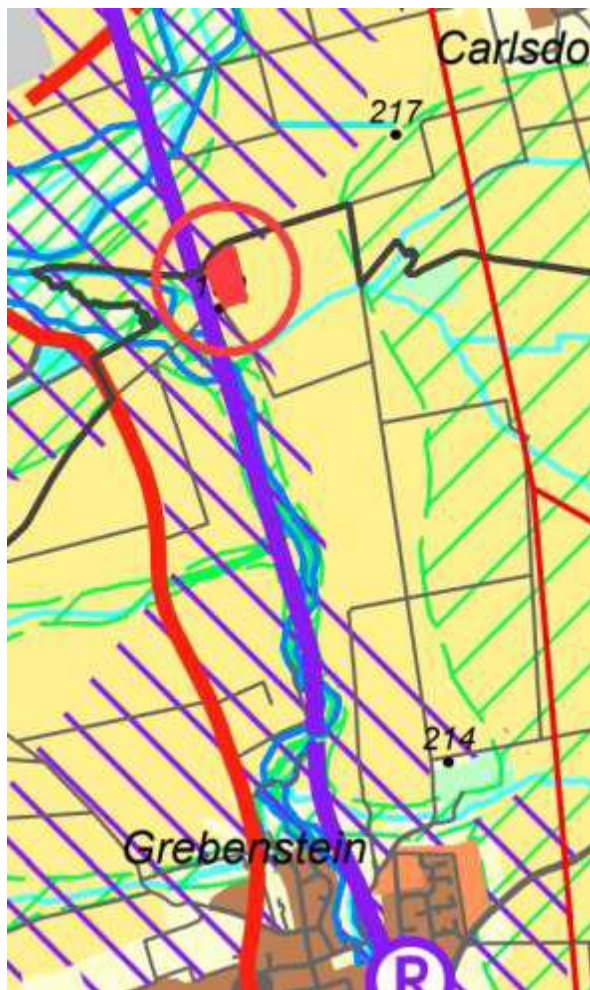


(Schäfer)

**Anlagen**

- 1 Anlage 1: Auszug aus dem Regionalplan (ohne Maßstab)
- 2 Anlage 2: Geltungsbereich der Antragsfläche – Lageplan (ohne Maßstab)

Anlage 1: **Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009**  
**(Plangebiet in Rot mit rotem Kreis) – ohne Maßstab-**



### Grenzen

- · — Landesgrenze
- Regierungsbzirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

### Land- und Forstwirtschaft

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet für Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft

### Natur und Landschaft

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen



Anlage 2: Geltungsbereich der Antragsfläche – Lageplan (ohne Maßstab)

**Verteiler:**

Kreisausschuss des  
Landkreises Kassel  
Wilhelmshöher Allee 19-21  
**34117 Kassel**

Deutsche Bahn AG  
Camberger Straße 10  
**60327 Frankfurt am Main**

Eisenbahnbundesamt  
Untermainkai 23-25  
**60329 Frankfurt am Main**

Stadt Hofgeismar  
Markt 1  
**34369 Hofgeismar**

Dez. 25  
**im Hause**

**Funktionspostfach Landwirtschaft**

Dez. 24 und 27  
**im Hause**

**Funktionspostfach Eingriffe (RPKS)**

Dezernat 21/2-L  
**im Hause**

Dezernat 21/1-Bauleitplanung  
**im Hause**

**Funktionspostfach Genehmigung Bauleitpläne (RPKS)**

**nachrichtlich:**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Abt. Ia Raumordnung und Landesplanung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
**65185 Wiesbaden**

[nicole.weber@wirtschaft.hessen.de](mailto:nicole.weber@wirtschaft.hessen.de)